

Reglement über das Weiterbildungsprogramm in Archiv- und Informationswissenschaft (Certificate of Advanced Studies und Master of Advanced Studies)

Die philosophisch-historische Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 7 bis 10 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt) und Artikel 11 des Weiterbildungsreglements vom 30. Januar 2001 (Weiterbildungsreglement, WBR), nach Anhörung der Weiterbildungskommission,

und *la Section d'histoire de la Faculté des lettres de l'Université de Lausanne*

conformément à l'art. 2 de la Loi sur l'Université de Lausanne (LUL), à l'article 1er du Règlement interne (RI) de l'Université de Lausanne et au Règlement du Centre de formation continue de l'Université de Lausanne

beschliessen:

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement ordnet das berufsbegleitende Weiterbildungsprogramm in Archiv- und Informationswissenschaft, das vom Historischen Institut der Universität Bern und der Section d'histoire de la Faculté des lettres de l'Université de Lausanne gemeinsam angeboten wird. Es hat die Erteilung des *Certificate of Advanced Studies in Archival and Information Science* Universität Bern - Université de Lausanne (im Folgenden *Zertifikat*) und des Titels *Master of Advanced Studies in Archival and Information Science* Universität Bern - Université de Lausanne (im Folgenden *MAS*) zum Gegenstand, ebenso die für deren Erteilung erforderlichen Voraussetzungen und die Organisation des Weiterbildungsprogramms.

Verantwortung

Art. 2 Das Weiterbildungsprogramm wird unter der Verantwortung der philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern, Historisches Institut, und der Faculté des lettres de l'Université de Lausanne, Section d'histoire, von der Programmleitung (betr. Organisation vgl. Art. 22 bis 24) durchgeführt.

Zusammenarbeit

Art. 3 Für die Gestaltung des Weiterbildungsprogramms kann mit anderen Bildungsinstitutionen und weiteren Kooperationspartnern im In- und Ausland zusammengearbeitet werden. Vorbehalten bleiben von der Universitätsleitung zu unterzeichnende Kooperationsvereinbarungen.

2. Curriculum und Qualitätssicherung

Adressatinnen und Adressaten

Art. 4 Das Weiterbildungsprogramm in Archiv- und Informationswissenschaft richtet sich an Personen mit einem Hochschulabschluss, welche eine höhere Funktion in einer sogenannten ABD-Institution (Archiv, Bibliothek oder Dokumentationsstelle) bzw. im Informationsmanagement einer Verwaltung oder eines Unternehmens anstreben oder bereits ausüben.

Ziele

Art. 5 ¹Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwerben bzw. verbessern ihre Kompetenzen, komplexe Steuerungsfunktionen im ABD- und im Informationsmanagement-Bereich zu erfüllen.

²Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern ihre Fähigkeiten, die Fach-, Entwicklungs- und Führungsaufgaben wirkungsvoll und effizient wahrnehmen zu können.

³Der Zertifikatskurs vermittelt Grundlagen und Grundbegriffe; er bildet die Grundstufe. Der Masterkurs vermittelt theoretische Vertiefung und praktische Anwendung; er bildet die Aufbaustufe.

Struktur, Umfang

Art. 6 ¹Das Weiterbildungsprogramm ist berufsbegleitend konzipiert und erlaubt zwei Abschlüsse:

- a Certificate of Advanced Studies in Archival and Information Science (20 ECTS-Punkte),
- b Master of Advanced Studies in Archival and Information Science (60 ECTS-Punkte).

²Das Weiterbildungsprogramm besteht aus drei thematischen Blöcken. Der erste thematische Block bildet die Grundstufe, die beiden folgenden Blöcke bilden die Aufbaustufe:

- a Grundlagen und Grundbegriffe der Archiv- und Informationswissenschaft sowie Einführung in Aufgaben und Funktionen von Archiven, Bibliotheken und anderen Informationszentren (16 ECTS-Punkte),
- b Informationswissenschaftliche, archivische, bibliothekarische und historische Methoden und Informationsmanagement (16 ECTS-Punkte),
- c Theoretische Vertiefung und praktische Anwendung von informationswissenschaftlichen, archivischen und bibliothekarischen Verfahren sowie Management von Archiven, Bibliotheken und anderen Informationszentren (16 ECTS-Punkte).

³Jeder der drei thematischen Blöcke umfasst je vier Module im Umfang von 3 bis 5 ECTS-Punkten. Jeder Block wird mit einer Leistungskontrolle abgeschlossen.

⁴Das Weiterbildungsprogramm wird durch eine Zertifikats- bzw. eine Masterarbeit abgeschlossen. Die Zertifikatsarbeit entspricht 4 ECTS-Punkten und die Masterarbeit 10 ECTS-Punkten.

⁵Das Weiterbildungsprogramm mit dem Abschlussziel Certificate of Advanced Studies umfasst den ersten thematischen Block sowie die Zertifikatsarbeit. Mit Zustimmung der Programmleitung kann anstelle von Modulen des ersten thematischen Blocks der Besuch einzelner Module der übrigen thematischen Blöcke für das Zertifikat aner-

kannt werden, wenn die im Studienplan verlangten Vorkenntnisse nachgewiesen werden.

⁶Das Weiterbildungsprogramm mit dem Abschlussziel Master of Advanced Studies umfasst alle drei thematischen Blöcke in der aufgeführten Reihenfolge, die Masterarbeit sowie ein Praktikum von 20 Tagen (2 ECTS-Punkte). Eine Zertifikatsarbeit entfällt.

⁷Das Weiterbildungsprogramm mit dem Abschlussziel Master of Advanced Studies dauert zwei Jahre, Die Studienleitung kann Teilnehmenden auf Gesuch hin die Studienzeit um maximal zwei weitere Jahre verlängern.

Praktikum

Art. 7 ¹Das Praktikum ist in einer ABD-Institution bzw. im Informationsmanagement einer Verwaltung oder eines Unternehmens zu absolvieren. Es darf nicht im selben Typus von Institution stattfinden, in dem die bisherige Praxiserfahrung erworben worden ist.

²Die im Praktikum gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen werden in Form eines schriftlichen Berichtes dargestellt und reflektiert.

Studienplan

Art. 8 Der Studienplan wird von der Programmleitung beschlossen und von der philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern sowie der Faculté des lettres und dem Centre de formation continue de l'Université de Lausanne genehmigt. Auf der Grundlage des Studienplans erarbeitet die Studienleitung das Studienprogramm. Dieses wird von der Programmleitung verabschiedet.

Lehrpersonal

Art. 9 Für die Durchführung des Weiterbildungsprogramms werden als Dozentinnen und Dozenten neben Angehörigen von schweizerischen und ausländischen Hochschulen weitere qualifizierte Expertinnen und Experten beigezogen.

Sprache

Art. 10 Unterrichtssprachen sind Deutsch, Französisch und Englisch. Die Verantwortlichen sorgen für ein angemessenes Verhältnis zwischen den Unterrichtssprachen.

Didaktische Prinzipien

Art. 11 Die Veranstaltungen berücksichtigen in Inhalt und Form so weit möglich die Bedürfnisse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Ihr Fachwissen und ihre Erfahrungen fliessen in den Lehr-Lern-Prozess ein. Neben der Vermittlung von Expertenwissen soll auch der Austausch unter den Teilnehmenden Raum haben. Wegweisend ist eine Kultur des Dialogs.

Qualitätssicherung und Reporting

Art. 12 Das Weiterbildungsprogramm wird durch systematische Rückmeldeverfahren und Auswertungen begleitet. Die entsprechenden Erkenntnisse werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Lehrpersonen berücksichtigt. Die Programmleitung erstattet der philosophisch-historischen Fakultät und der Weiterbildungskommission der Universität Bern sowie der Section d'histoire de la Faculté des lettres periodisch Bericht.

3. Zulassung

Voraussetzungen

Art. 13 ¹Für die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm sind die folgenden Bedingungen kumulativ zu erfüllen:

- a Master oder äquivalenter Abschluss (Universität, Fachhochschule),
- b Praxiserfahrung in einer ABD-Institution bzw. im Informationsmanagement einer Verwaltung oder eines Unternehmens, deren Umfang einer Vollzeitanstellung während 3 Monaten entspricht.

²Aufgrund ihres Bewerbungsdossiers können ausnahmsweise Personen mit einem Bachelor und ausreichender Berufserfahrung oder mit einer als gleichwertig beurteilten Ausbildungsstufe zugelassen werden. Über die ausnahmsweise Zulassung bzw. zuvor zu absolvierende Kurse entscheidet die Programmleitung.

³Die Praxiserfahrung kann auf Antrag und mit Bewilligung der Programmleitung auch während des Weiterbildungsprogramms erworben werden, muss aber vor Abschluss des Programms beendet sein. Diese Praxiserfahrung wird nicht als Praktikum gemäss Artikel 7 angerechnet.

Teilnehmendenzahl **Art. 14** Das Weiterbildungsprogramm wird durchgeführt, wenn aufgrund der eingegangenen Anmeldungen dessen Finanzierung gewährleistet ist. Die Programmleitung kann die Teilnehmendenzahl beschränken.

Auswahl **Art. 15** ¹Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die verfügbaren Plätze, so entscheidet die Programmleitung über die Zulassung.

²Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in das Weiterbildungsprogramm.

Immatrikulation **Art. 16** Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des MAS werden an der Universität Bern als Weiterbildungsstudierende immatrikuliert.

4. Leistungskontrollen und Abschluss

Präsenz **Art. 17** Die Präsenzveranstaltungen sind erfolgreich absolviert, wenn sie zu mindestens 80% besucht wurden. Absenzen über 20% der Modulzeiten müssen kompensiert werden, damit die entsprechenden ECTS-Punkte anerkannt werden können.

Leistungskontrollen **Art. 18** ¹Für den Abschluss der Grundstufe mit dem Zertifikat sind Leistungen im Umfang von 20 ECTS-Punkten aus dem thematischen Block 1 inklusive Zertifikatsarbeit nachzuweisen.

²Für den Abschluss mit dem MAS sind Leistungen im Umfang von 60 ECTS-Punkten inklusive der bestandenen Leistungskontrollen aus den drei thematischen Blöcken und inklusive der Masterarbeit nachzuweisen. Die Programmleitung legt Form und Bedingungen dieser Leistungskontrollen im Studienprogramm fest.

³Die Leistungskontrollen werden in der Regel durch Lehrpersonen des Weiterbildungsprogramms anhand der Skala gemäss Artikel 20 bewertet. Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden.

Art. 19 ¹Die Zertifikats- bzw. Masterarbeit ist eine anwendungs- oder grundlagenorientierte Arbeit in deutscher, französischer oder englischer Sprache. Mit dieser Arbeit zeigen die Absolventinnen und Absolventen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer gegebenen Frist ihr erworbenes Wissen anzuwenden und einen eigenständigen und reflektierten Beitrag in der Archiv- und Informationswissenschaft zu leisten.

²Die Masterarbeit hat den Anforderungen an eine wissenschaftliche Publikation zu genügen. Sie soll prinzipiell publizierbar sein, Ausnahmen sind der Studienleitung zu beantragen.

³Die Zertifikats- bzw. Masterarbeit muss am Schluss die nachstehende, datierte und unterschriebene Erklärung in der Sprache, in der die Arbeit abgefasst ist, enthalten: „Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls der Senat der Universität Bern und die Direktion der Universität Lausanne zum Entzug des aufgrund dieser Arbeiten verliehenen Titels berechtigt sind.“

⁴Die Zertifikats- bzw. Masterarbeit kann unter Angabe der Arbeitsteilung zu zweit durchgeführt werden.

⁵Die wissenschaftliche Leitung der Zertifikats- bzw. Masterarbeit obliegt einem Hochschuldozenten bzw. einer Hochschuldozentin aus dem Lehrkörper des Weiterbildungsprogramms. Dieser bzw. diese begleitet die Arbeit und beurteilt sie nach deren Fertigstellung in Form eines Gutachtens. Die Programmleitung kann auch andere Personen aus dem Lehrkörper des Weiterbildungsprogramms als wissenschaftliche Leiter bzw. Leiterinnen zulassen.

⁶Die Programmleitung kann das Gutachten durch eine ermächtigte Person überprüfen lassen oder ein Zweitgutachten in Auftrag geben.

⁷Die Programmleitung entscheidet über die Bewertung der Zertifikats- bzw. Masterarbeiten anhand des Gutachtens und eines allfälligen Zweitgutachtens.

⁸Der Abgabetermin der Zertifikats- bzw. Masterarbeit ist im Studienprogramm geregelt, er ist auf Antrag an die Studienleitung verlängerbar.

⁹Die Programmleitung gibt Richtlinien für die Zertifikats- bzw. Masterarbeiten vor.

¹⁰Die Absolventinnen und Absolventen stellen die Masterarbeit in einer Schlussveranstaltung vor.

Art. 20 ¹Der Bewertung der drei Leistungskontrollen und der Zertifikats- bzw. Masterarbeit liegt die folgende Bewertungsskala zugrunde:

Note	Prädikat
6	Ausgezeichnet
5,5	Sehr gut
5	Gut
4,5	Befriedigend
4	Genügend
3,5	Ungenügend
3; 2,5; 2; 1,5; 1	Schlecht

²Eine Leistungskontrolle und die Zertifikats- bzw. Masterarbeit gelten als bestanden, wenn mindestens die Note 4 erreicht wurde.

³Die Gesamtnote des Zertifikats setzt sich je zur Hälfte zusammen aus der Note für die Leistungskontrolle und der Note für die Zertifikatsarbeit.

⁴Die Gesamtnote des MAS setzt sich je zur Hälfte zusammen aus der Note für den Durchschnitt der Leistungskontrollen und der Note für die Masterarbeit.

⁵Die Gesamtnote wird wie folgt gerundet:

5.75 bis 6.00	Note 6
5.25 bis < 5.75	Note 5.5
4.75 bis < 5.25	Note 5
4.25 bis < 4.75	Note 4.5
4 bis < 4.25	Note 4
3.25 bis < 4	Note 3.5
2.75 bis < 3.25	Note 3
2.25 bis < 2.75	Note 2.5
1.75 bis < 2.25	Note 2
1.25 bis < 1.75	Note 1.5
1 bis < 1.25	Note 1

Art. 21 ¹Für die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen des Weiterbildungsprogramms wird das *Certificate of Advanced Studies in Archival and Information Science* bzw. der Titel *Master of Advanced Studies in Archival and Information Science, Universität Bern - Université de Lausanne (MAS AIS)* verliehen.

²Die philosophisch-historische Fakultät der Universität Bern und das Centre de formation continue de l'Université de Lausanne verleihen den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen das Zertifikat, wenn alle Voraussetzungen im Umfange von mindestens 20 ECTS-Punkten wie folgt erfüllt sind:

- a ausreichende Präsenz an den obligatorischen Veranstaltungen (Art. 17),
- b bestandene Zertifikatsarbeit (Art. 19),
- c Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Studiengang.

³Die philosophisch-historische Fakultät der Universität Bern und die Direktion der Universität Lausanne verleihen den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen den Mastertitel, wenn alle Voraussetzungen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten wie folgt erfüllt sind:

- a ausreichende Präsenz an den obligatorischen Veranstaltungen (Art. 17),
- b absolviertes Praktikum und Praktikumsbericht (Art. 7),
- c drei bestandene Leistungskontrollen (Art. 18),
- d bestandene Masterarbeit (Art. 19),
- e Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Studiengang.

⁴Die Zertifikats- bzw. Masterurkunde wird vom Dekan oder der Dekanin der philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern und vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Programmleitung unterzeichnet. Seitens der Universität Lausanne unterzeichnet bei der Zertifikatsurkunde der Direktor oder die Direktorin des Centre de formation continue und bei der Masterurkunde der Rektor oder die Rektorin.

⁵Ein Zusatzdokument (Diploma Supplement) gibt Aufschluss über die Qualifikation, den Inhalt und den Umfang der Studienleistungen.

⁶Der Titel gemäss Absatz 1 allein berechtigt nicht zur Zulassung zu den ordentlichen Studien oder zum Doktorat an der Universität Bern.

⁷Die Teilnahme an Modulen wird durch eine Bescheinigung bestätigt. Bei Vorliegen der nötigen Leistungskontrollen werden die entsprechenden ECTS-Punkte ausgewiesen.

5. Teilnahmebeiträge

Festsetzung, Fälligkeit und Rückerstattung der Teilnahmebeiträge

Art. 22 ¹Die Programmleitung setzt die Teilnahmebeiträge für das Weiterbildungsprogramm so fest, dass dieses selbst tragend durchgeführt werden kann.

²Die Teilnahmebeiträge für den Abschluss MAS liegen im Rahmen von 15'00 bis 30'000 Franken, diejenigen für den Abschluss Zertifikat im Rahmen von 6'000 bis 10'000 Franken.

³Die Teilnahmebeiträge sind ratenweise im Voraus zu bezahlen.

⁴Ein Rückzug der Anmeldung vor dem Anmeldeschluss ist ohne Kostenfolge möglich. Bei einer Abmeldung nach Anmeldeschluss wird das Kursgeld in voller Höhe in Rechnung gestellt. Bereits eingezahlte Kursgelder werden nicht zurückerstattet. Wenn für die abgemeldete Person ein Ersatz gefunden werden kann, wird ein Verwaltungskostenanteil von 100 Franken in Rechnung gestellt. Der Abschluss einer Annullationskostenversicherung ist den einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern überlassen.

6. Organisation

Aufgaben der Programm-
leitung

Art. 23 ¹Die Programmleitung ist dem Historischen Institut der Universität Bern zugeordnet und trägt im Auftrag der philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern und der Section d'histoire de la Faculté des lettres de l'Université de Lausanne die wissenschaftliche, finanzielle und organisatorische Verantwortung für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung des Weiterbildungsprogramms.

²Im einzelnen übernimmt sie folgende Aufgaben:

- a Sie genehmigt das von der Studienleitung ausgearbeitete Studienprogramm und den Ausführungsplan.
- b Sie genehmigt die Vorschläge der Studienleitung für die Lehrpersonen sowie die weiteren Beteiligten (für Konzeption, Organisation usw.).
- c Sie genehmigt das Budget und legt damit insbesondere auch die Höhe der Teilnahmebeiträge fest.
- d Sie entscheidet über die Zulassung.
- e Sie bestimmt auf Vorschlag der Teilnehmenden die Begleitung der Zertifikats- bzw. Masterarbeiten und entscheidet über deren Bewertung.
- f Sie entscheidet über die Verleihung der Titel.
- g Sie sorgt für die Qualitätssicherung und das Reporting.
- h Sie entscheidet über die Fortentwicklung des Weiterbildungsprogramms und das Angebot weiterer Veranstaltungen.
- i Sie entscheidet über die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, vorbehaltlich der von der Universitätsleitung zu unterzeichnenden Kooperationsvereinbarungen.
- k Sie erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

³Sie nimmt im Übrigen alle Aufgaben wahr, die ihr das vorliegende Reglement zuweist oder für deren Erfüllung das Reglement kein anderes Organ vorsieht. Sie kann einzelne ihrer Aufgaben delegieren.

Zusammensetzung der
Programmleitung

Art. 24 ¹Die Programmleitung setzt sich zusammen aus:

- a einem Direktor oder einer Direktorin des Historischen Instituts der Universität Bern als Vorsitzendem bzw. Vorsitzender,
- b einem Vertreter oder einer Vertreterin der Section d'histoire de la Faculté des lettres de l'Université de Lausanne als Stellvertreter oder Stellvertreterin des bzw. der Vorsitzenden,
- c einem Vertreter oder einer Vertreterin der Studienleitung (operative Leitung),
- d je einem Vertreter oder einer Vertreterin der beteiligten universitären Weiterbildungsstellen,
- e mindestens einem Vertreter oder einer Vertreterin aus den Berufsfeldern Archiv, Bibliothek und Dokumentation.

Diese Mitglieder sind stimmberechtigt. Mit beratender Stimme nehmen auch die übrigen Mitglieder der Studienleitung an den Sitzungen teil.

²Die Programmleitung kann weitere Mitglieder mit Antragsrecht aufnehmen. Sie kann insbesondere Lehrpersonen oder Studierende zu ihren Sitzungen einladen.

³Die Programmleitung wird durch die Trägerschaft für vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

⁴Die Programmleitung konstituiert sich selbst. Sie ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.

Studienleitung

Art. 25 ¹Die Programmleitung bezeichnet die Studienleitung für die operative Leitung des Programms.

²Die Studienleitung

- a organisiert die Ausschreibung und Durchführung des Weiterbildungsprogramms und der Abschlussarbeiten,
- b erarbeitet das Budget und überwacht dessen Einhaltung,
- c berät die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Studienfragen,
- d sorgt für die Öffentlichkeitsarbeit und die Pflege der Beziehungen zu den Arbeitgebern, insbesondere zu den Berufsverbänden des ABD-Bereichs und den Partnerinstitutionen,
- e übernimmt weitere Aufgaben, die von der Programmleitung definiert werden.

Beirat

Art. 26 Die Programmleitung kann zur Verstärkung der Beziehungen zu den Arbeitgeberkreisen, zur fachlichen und finanziellen Unterstützung sowie für weitere Aufgaben einen Beirat einsetzen.

7. Rechtspflege

Rechtspflege

Art. 27 ¹ Verfügungen das Weiterbildungsprogramm AIS betreffend werden vom zuständigen Organ der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern erlassen.

²Verfügungen der philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern bzw. ihres Dekans oder ihrer Dekanin, die aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können innert 30 Tagen bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.

³Bei Entscheidungen der Programmleitung, welche die Teilnehmenden nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt eine anfechtbare Verfügung des Dekans verlangt werden.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 28 ¹Ein in den Jahren 2004 bis 2006 abgeschlossenes Zertifikat in Archiv- und Informationswissenschaft der Universität Lausanne wird als abgeschlossener thematischer Block 1 angerechnet.

²Für die AbsolventInnen des Weiterbildungsprogramm mit Start 2006 gilt bis zu ihrem Studienabschluss das Reglement vom 31. Oktober 2005.

Inkrafttreten

Art. 29 ¹Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 31. Oktober 2005 und tritt auf den 1. März 2007 in Kraft.

²Änderungen dieses Reglements bedürfen der Zustimmung beider Universitäten.

Von der philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern beschlossen:

Bern, 18.12.2006

Der Dekan:

Prof. Dr. R. Schulze

Vom Senat der Universität Bern genehmigt:

Bern, 23.1.2007

Der Rektor:

Prof. Dr. U. Würzler

Lausanne,

Von der Faculté des lettres de l'Université de Lausanne beschlossen:

Die Dekanin

Prof. Anne Bielman Sanchez

Lausanne,

Von der Universität Lausanne genehmigt

Der Rektor

Prof. Dominique Arlettaz